

**Rechtsprechung Verkehrs- und  
Haftpflichtrecht im 1. Quartal 2019**

**Ihr Ansprechpartner:**

**Fabian Lücke**  
Rechtsanwalt  
[luecke@accidenta-law.de](mailto:luecke@accidenta-law.de)



Law  
Accidenta

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster  
Telefon: +49 2506 30 39 42 8  
Telefax: +49 2506 30 39 42 9  
Email: [info@accidenta-law.de](mailto:info@accidenta-law.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemein.....</b>	<b>4</b>
1.	Unklare Klausel zur Abtretung und Zahlungsanweisung im Sachverständigenauftrag.....	4
2.	Nicht offenbarer, nicht kompatibler Vorschaden kein eindeutiges Indiz für manipuliertes Unfallgeschehen.....	4
3.	Fehlende Aktivlegitimation des privaten Krankenversicherers vor tatsächlicher Erbringung der Versicherungsleistung an Unfallopfer.....	4
4.	Sachverständigengutachten muss nicht zwingend eingeholt werden .....	4
5.	Arbeitsunfall trotz Umweg aus Sicherheitsgründen nach Weihnachtsfeier.....	5
6.	„Verwendung eines Fahrzeugs“ auch nach längerem Stillstand in Privatgarage.....	5
<b>II.</b>	<b>Fragen der Deckung.....</b>	<b>5</b>
1.	Erhöhte Sorgfaltspflicht bei vorausfahrendem Fahrschulfahrzeug.....	5
2.	Verkehrsunfallflucht als Obliegenheitsverletzung in der Kaskoversicherung.....	5
3.	Leistungsanspruch aus Kfz-Versicherung hängt nicht an Eigentum am Fahrzeug.....	5
4.	Über 22 Stunden nach Unfall durchgeführter Alkohol- und Drogentest ohne Aussagekraft für Unfallgeschehen.....	6
5.	Indizienwürdigung und Einwilligungszurechnung im Betrugsfall.....	6
<b>III.</b>	<b>Haftung dem Grunde nach.....</b>	<b>6</b>
1.	Haftung bei Kollision eines abbiegenden Lkw-Gespans mit sich von hinten nähernder Straßenbahn.....	6
2.	Sturz bei Verfolgung eines sich vom Unfallort entfernenden Kfz noch beim Betrieb.....	7
3.	OLG Düsseldorf: Parkplatznot auf Rastplätzen kann Verstoß gegen Halteverbot auf Autobahnen nicht rechtfertigen.....	7
4.	Vorfahrtsverzicht muss unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden.....	7
5.	Anwendung der Lückenfallrechtsprechung bei gut sichtbaren Grundstücksausfahrten.....	7
6.	Ausgehende Betriebsgefahr von LKW beim Beladen.....	8
7.	Missachtung der Richtungsmarkierung.....	8
8.	Haftung für durch Lkw-Entladekran verursachten Schaden.....	8
9.	Keine Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers bei Unfall auf Betriebsfahrt.....	8
10.	Schutz des Gegenverkehrs bei durchgezogener Linie.....	8
11.	Schadensverteilung bei Abbiegeunfall.....	9
12.	Schadensverteilung bei Abbiegeunfall.....	9
13.	Kein Vorrang des Kreuzungsräumers.....	9
14.	Baustellenbetreiber muss den Luftraum über der Straße bis zu einer Höhe von vier Metern freihalten.....	9
15.	Alleinhaftung eines ein Grundstück verlassenden Fußgängers für Unfall mit Radfahrer.....	10

- 16. Unfall nach Rotlichtverstoß eines querenden, Waveboard fahrenden Kindes.....10
- 17. Vollkaskoversicherung muss Schäden durch allein losfahrendes Automatikfahrzeug bezahlen.....10
- 18. Mithaftung wegen Benutzung eines für diese Fahrtrichtung nicht freigegebenen Radwegs.....10
- 19. Anforderungen an Erkennbarkeit eines geparkten Fahrzeugs.....10
- 20. Unaufklärbarkeit der Unterschreitung des seitlichen Sicherheitsabstandes eines Fahrradfahrers an einem geparkten PKW führt bei Kollision mit einer sich öffnenden (Fahrer-)Tür entgegen § 14 Abs. 1 StVO zur Alleinhaftung des PKW-Fahrers.....11

**IV. Haftung der Höhe nach.....11**

- 1. Umfang der Nutzungsausfallentschädigung.....11
- 2. Vorschäden am Kfz erschweren vor allem bei Schadensüberlagerungen die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.....11
- 3. Schadensminderungspflicht eines Unfallgeschädigten.....12
- 4. Unfallgeschädigter erhält keinen Ersatz für eigenen Zeitaufwand zur Schadensermittlung.....12
- 5. Unfallverursacher muss Kosten eines fehlerhaften Privatgutachtens tragen.....12
- 6. Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nach Verkehrsunfall durch Leasingnehmer.....12
- 7. Schmerzensgeld für psychische Schäden bei psychischer Labilität schon vor dem Unfall.....12
- 8. Unzumutbarkeit der Verwertung seines Pkw durch Unfallgeschädigten.....13
- 9. 130 %-Grenze gilt auch bei 28 Jahre altem nicht mehr erwerbbaarem Fahrzeug.....13
- 10. Auswirkungen nur teilweise (in Eigenregie) reparierten Vorschadens auf erstattungsfähigen Wiederbeschaffungswert.....13

**V. Aufsätze.....15**

## I. Allgemein

### **1. Unklare Klausel zur Abtretung und Zahlungsanweisung im Sachverständigenauftrag**

**BGH, Urteil vom 17.7.2018 – VI ZR 274/17; NJW 2019, 51**

(BGB §§ 185, 242, 249, 305 c, 307 Abs. 1 S. 1)

Eine in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens enthaltene formularmäßige Klausel, nach der der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen in Bezug auf dessen Honoraranspruch „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist (jedenfalls dann) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 I 2 BGB unwirksam, wenn die Klausel zugleich die Regelung vorsieht

„Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigen aus diesem Vertrag gegen mich (geschädigter Auftraggeber) nicht berührt. Diese können nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung bei der gegnerischen Versicherung oder dem Schädiger zu jeder Zeit gegen mich geltend gemacht werden. Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern.“

und auf demselben Formular eine Weiterabtretung des Schadensersatzanspruchs vom Sachverständigen an einen Dritten (hier: zu Inkassodienstleistungen berechtigte Verrechnungsstelle) vorgesehen ist.

### **2. Nicht offenbarer, nicht kompatibler Vorschaden kein eindeutiges Indiz für manipuliertes Unfallgeschehen**

**OLG Hamm, Urteil vom 31.08.2018 - 7 U 33/17 (LG Bielefeld); BeckRS 2018, 32000**

(BGB § 1006 Abs. 1 S. 1; StVG § 7, § 17, § 18; VVG § 115 Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Das Vorhandensein nicht offenbarer, nicht kompatibler Vorschäden stellt kein eindeutiges Indiz für ein manipuliertes Unfallgeschehen dar; vielmehr bestehen zwei Alternativen: Denkbar ist zum einen, dass der vermeintlich Geschädigte in kollusivem Zusammenwirken mit dem Unfallverursacher in eine weitere Beschädigung seines Fahrzeugs eingewilligt hat, um sowohl einen Vorschaden als auch den neuen Schaden abzurechnen;

ebenso denkbar ist aber auch, dass es sich nicht um ein fingiertes Unfallgeschehen handelt und der Geschädigte „lediglich“ die günstige Gelegenheit des neuen Unfalls für eine Abrechnung von nicht auf dem Unfall beruhenden Schäden zu nutzen versucht.

2. Die Indizwirkung des Umstands, dass es sich bei dem Unfallhergang - aufgrund geringer Verletzungsgefahr, beträchtlicher Schadenshöhe und eindeutiger Haftungslage - um einen für Unfallmanipulationen besonders geeigneten Hergang handelt, kann im Einzelfall durch seine auch mit Blick auf das Randgeschehen gegebene Plausibilität relativiert werden.

### **3. Fehlende Aktivlegitimation des privaten Krankenversicherers vor tatsächlicher Erbringung der Versicherungsleistung an Unfallopfer**

**OLG Köln, Urteil vom 27.9.2018 – 28 U 16/18; BeckRS 2018, 34976**

(VVG § 86; StVG § 7 Abs. 1, § 9, § 17 Abs. 3; BGB § 254, § 828 Abs. 2)

1. Kein Anspruch des privaten Krankenversicherers gegen den Haftpflichtversicherer auf Feststellung, dass sämtliche künftig entstehenden Schäden aus einem Verkehrsunfall zu ersetzen sind, wenn ein Forderungsübergang durch Fehlen der Leistungserbringung nicht vollzogen ist; es fehlt es an der Aktivlegitimation.

2. Ein Dritteleistungsträger (z. B. privater Kranken- und Pflegeversicherer, Arbeitgeber) erwirbt erst mit seiner jeweiligen Leistung die Schadenersatzforderung (Rechtübergang nach § 86 VVG).

### **4. Sachverständigen Gutachten muss nicht zwingend eingeholt werden**

**OLG München, Endurteil vom 25.1.2019 – 10 U 2443/18; BeckRS 2019, 591**

(VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StVG § 7 Abs. 1; StVO § 9 Abs. 3 S. 1)

1. Ein Senat eines Oberlandesgerichts kann als Spezialsenat für Verkehrsunfälle aller Art - auch ohne entsprechende erstinstanzliche Feststellungen - in eigener Sachkompetenz feststellen, dass in einem konkreten Rechtsstreit der Sachvortrag der Parteien keinerlei Anknüpfungstatsachen enthält, welche für die Einholung eines (verkehrsunfallanalytischen) Sachverständigen Gutachtens ausreichen würden.

2. Bei einem berührungslosen Unfall genügt es für eine Haftung aus Betriebsgefahr nach § 7 Abs. 1 StVG, dass das Fahrverhalten des Fahrers in irgendeiner Art und Weise das Fahrmanöver des Unfallgegners beeinflusst hat bzw. dass das Kraftfahrzeug durch seine Fahrweise (oder sonstige Verkehrsbeeinflussung) zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat.

3. Auch bei einem berührungslosen Unfall ist von einer Haftungsverteilung von 50:50 auszugehen, wenn beide Parteien ein Verschulden des jeweils anderen Fahrers nicht nachweisen können und die jeweiligen Betriebsgefahren gleich hoch zu bemessen sind.

## 5. Arbeitsunfall trotz Umweg aus Sicherheitsgründen nach Weihnachtsfeier

**LSG Hamburg, Urteil vom 28.03.2018 - L 2 U 13/17 (SG Hamburg); BeckRS 2018, 37456**

(SGB VII § 8 II Nr. 1)

Eine Versicherte, die für den nächtlichen Heimweg von einer betrieblichen Weihnachtsfeier aus Sicherheitsgründen einen Umweg wählt, um menschenleere Einkaufs- und Geschäftsstraßen zu vermeiden und sich so weit wie möglich (zu Fuß) begleiten zu lassen, und auf dem Weg durch einen Fahrradfahrer zu Sturz kommt, erleidet ein Arbeitsunfall.

## 6. „Verwendung eines Fahrzeugs“ auch nach längerem Stillstand in Privatgarage

**EuGH, Schlussanträge vom 28.02.2019 - C-100/18, BeckRS 2019, 2465**

(RL 2009/103/EG Art. 3 Abs. 1)

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs“ im Sinn dieser Bestimmung den Fall erfasst, dass ein entsprechend seiner Funktion als Beförderungsmittel verwendetes Fahrzeug an einem auf einem Parkplatz aufgetretenen Brand beteiligt ist, unabhängig davon, ob der Brand in einer Privatgarage oder nach längerem Stillstand des Fahrzeugs entstanden ist.

## II. Fragen der Deckung

### 1. Erhöhte Sorgfaltspflicht bei vorausfahrendem Fahrschulfahrzeug

**LG Saarbrücken, Urteil vom 2.11.2018 – 13 S 104/18 ; NJW 2019, 163**

(StVG §§ 7, 17, 18; VVG § 115; StVO § 4; BGB § 249)

Amtlicher Leitsatz:

Wer hinter einem Fahrschulfahrzeug, das als solches gekennzeichnet ist, fährt, muss seinen Abstand so wählen, dass er auch bei einem unangepassten Fahrverhalten des Fahranfängers – hier Abbremsen ohne zwingenden Grund – noch rechtzeitig anhalten kann. (*Haftungsverteilung 70 : 30 zu Lasten des Auffahrenden*)

### 2. Verkehrsunfallflucht als Obliegenheitsverletzung in der Kaskoversicherung

**OLG Dresden, Urteil vom 27.11.2018 - 4 U 447/18 (LG Leipzig); BeckRS 2018, 33050**

(VVG § 28; AKB 2015 E.1.1.3, E.2.1; StGB § 142)

Amtlicher Leitsatz:

Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsnehmer in der Kaskoversicherung verpflichten, den Unfallort nicht zu verlassen ohne die „gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten“, begrenzen auch die versicherungsrechtliche Obliegenheit auf die in § 142 Abs. 1 StGB genannten Pflichten. Eine Pflicht, den Versicherer entsprechende § 142 Abs. 2 StGB nachträglich unverzüglich zu benachrichtigen, lässt sich hieraus zumindest dann nicht ableiten, wenn in den AKB zugleich eine Pflicht enthalten ist, jedes Schadensereignis innerhalb einer Woche anzuzeigen.

### 3. Leistungsanspruch aus Kfz-Versicherung hängt nicht an Eigentum am Fahrzeug

**OLG Hamm, Urteil vom 31.10.2018 - 20 U 19/18 (LG Münster); BeckRS 2018, 33279**

(ZPO § 296 Abs. 1, Abs. 2; VVG § 28 Abs. 2 S. 1, § 31 Abs. 1, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 45 Abs. 2, Abs. 3; BGB § 1006 Abs. 1, § 399; AKB 2012 A.2.7.4, E.1.3, F.2)

1. Für das Bestehen des Leistungsanspruchs des Versicherungsnehmers aus einer Kfz-Kaskoversicherung kommt es nicht auf dessen Eigentum am Fahrzeug an (entgegen OLG Saarbrücken BeckRS 2018, 10067).

2. Bei einem geleaseten Fahrzeug ist nach erfolgter Unfallreparatur der Versicherungs-/Leasingnehmer sowohl Inhaber des Leistungsanspruchs aus der Kfz-Kaskoversicherung als auch dessen Verfügungsberechtigter.

3. Das Abtretungs- und Verpfändungsverbot nach A.2.7.4 AKB steht einer Pfändung des Leistungsanspruchs nicht entgegen.

4. Die Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Unrichtigkeit mitzuteilender Umstände gehört zum objektiven Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung und ist vom Versicherer zu beweisen (Anschluss an BGH BeckRS 2009, 27360).

#### **4. Über 22 Stunden nach Unfall durchgeführter Alkohol- und Drogentest ohne Aussagekraft für Unfallgeschehen**

**OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 5.11.2018 – 6 U 123/18; BeckRS 2018, 34263**

(VVG § 1; StGB § 142 Abs. 1 Nr. 1; StPO § 153a)

1. Die Kfz-Kaskoversicherung wird von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer eine vorsätzliche Unfallflucht gem. § 142 StGB begeht und ihm später nicht der Nachweis gelingt, dass er zum Unfallzeitpunkt nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand.

2. Durch einen - jeweils negativen - Alkoholtest sowie Drogenschnelltest, der mehr als 22 Stunden nach dem tatsächlichen Unfallereignis durchgeführt wird, kann der Versicherungsnehmer nicht mehr den Beweis dafür erbringen, dass er nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss gefahren ist, da solchen Tests für das Unfallgeschehen keine Aussagekraft mehr zukommt.

#### **5. Indizienwürdigung und Einwilligungszurechnung im Betrugsfall**

**OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 21.12.2018 – 26 U 172/18; BeckRS 2018, 38487**

(StVG § 7, § 18; BGB § 823 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; ZPO § 286)

1. Die einverständliche Herbeiführung eines Unfalls kann aufgrund von Indizien festgestellt werden, die im Wege einer Gesamtschau zu überprüfen sind. Es reicht aus, wenn die vorliegenden Indizien in ihrer Gesamtschau nach der Lebenserfahrung den Schluss zulassen, dass der Unfall auf einer Verabredung beruht und der Geschädigte mit der Beschädigung seines Fahrzeugs einverstanden war; einer mathematisch genauen Sicherheit bedarf es nicht.

2. Hat der Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs einem Dritten sein Fahrzeug für eine geraume Zeit zum selbständigen Gebrauch überlassen, so muss er sich die Unfallmanipulation dieses Dritten zurechnen lassen.

### **III. Haftung dem Grunde nach**

#### **1. Haftung bei Kollision eines abbiegenden Lkw-Gespans mit sich von hinten nähernder Straßenbahn**

**OLG Celle, Urteil vom 27.11.2018 – 14 U 59/18; r+s 2019, 46**

(StVG § 7, § 17, § 18; StVO § 2, § 9, § 11; HPfLG § 13)

Amtliche Leitsätze:

1. Kommt es beim Abbiegen eines Kfz bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten des § 9 Abs. 1 S. 4 StVO und Verletzung des Vorrangs der Straßenbahn gem. § 9 Abs. 3 S. 1 StVO zu einer Kollision des ausschwenkenden Anhängers mit einer auf der Nebenspur fahrenden Straßenbahn, haftet der Abbiegende alleine.

2. Der Abbieger muss den Abbiegevorgang so lange zurückstellen, bis er sicher sein kann, dass er keinen anderen Verkehrsteilnehmer auf dem neben ihm befindlichen Fahrstreifen - hier durch Ausschwenken des Anhängers bei der Bogenfahrt - gefährdet (§ 9 Abs. 1 S. 4 StVO).

3. Sorgfaltswidrig handelt der Linksabbieger, der unmittelbar vor dem Abbiegen sich nicht durch (zweite) Rückschau versichert, ob sich ein anderer Verkehrsteilnehmer nähert und es dadurch zu einer Gefährdung aufgrund des Ausschwenkens des Anhängers bei der Bogenfahrt kommt.

4. Ein Straßenbahnführer darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer §§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 3 S. 1 StVO beachten und die Schienen nicht besetzen; insoweit besteht keine Wartepflicht gemäß § 11 Abs. 3 StVO.

5. Ein Straßenbahnführer braucht nicht damit zu rechnen, dass ein vor ihm fahrendes Fahrzeug bei Annä-

herung der Straßenbahn in den Gleisbereich einbiegt - auch dann nicht, wenn der andere Fahrer seine Abbiegeabsicht bereits angekündigt hat (Anschluss an OLG Hamm, Urt. v. 13.04.2018- 7 U 36/17).

## **2. Sturz bei Verfolgung eines sich vom Unfallort entfernenden Kfz noch beim Betrieb**

**OLG Hamm, Urteil vom 24.08.2018 - 7 U 23/18 (LG Dortmund); BeckRS 2018, 31996**

(StVG § 7 Abs. 1; BGB § 254; ZPO 304)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Schaden ist bei Betrieb i.S. von § 7 StVG entstanden, wenn bei der gebotenen wertenden Betrachtung des Schadensereignisses sich die vom Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren mit ausgewirkt haben. Es muss um eine spezifische Auswirkung derjenigen Gefahr handeln, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden kann. Der Schadensfall muss sich in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs ereignet haben.

2. Der Zurechnungszusammenhang ist auch bei mittelbar verursachten Schäden gegeben, die dadurch entstehen, dass in einer vom Schädiger geschaffenen Gefahrenlage ein weiterer Umstand- etwa ein Verhalten eines Dritten oder das Verhalten des Geschädigten selbst- hinzukommt und sich die Gefahr dadurch realisiert, sofern sich bei wertender Betrachtung nicht lediglich das allgemeine Lebensrisiko oder aber eine Selbstgefährdung des Geschädigten verwirklicht.

3. Verfolgt der Eigentümer eines Unfallgeschädigten Pkw das sich noch in unmittelbarer Nähe befindliche, sich mit geringer Geschwindigkeit entfernende Schädigerfahrzeug zu Fuß und kommt beim Klopfen gegen die Scheibe des Schädigerfahrzeugs zu Fall, verwirklicht sich die von dem Betrieb des Schädigerfahrzeugs ausgehende Gefahr.

## **3. OLG Düsseldorf: Parkplatznot auf Rastplätzen kann Verstoß gegen Halteverbot auf Autobahnen nicht rechtfertigen**

**LG Kleve, Urteil vom 20.12.2017 - 1 O 375/14; r+s 2019, 108**

(StVO § 7a Abs. 3 S. 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2, § 18 Abs. 8)

Amtliche Leitsätze:

1. § 7a Abs. 3 S. 1 StVO dient nicht dem Schutz (verbotswidrig) auf einem Ausfädelungstreifen stehender Fahrzeuge, sondern soll allein Gefahrensituationen verhindern, die dadurch entstehen können, dass ein nachfolgendes Fahrzeug früher als der Vorfahrende auf den Verzögerungstreifen fährt.

2. Das Halteverbot des § 18 Abs. 8 StVO schließt ein Parkverbot außerhalb der bezeichneten Parkplätze ein und gilt grundsätzlich für den gesamten Autobahnbereich einschließlich der Zu- und Abfahrten an Parkplätzen.

3. Die Parkplatznot auf deutschen Rastplätzen vermag einen Verstoß gegen das Halteverbot des § 18 Abs. 8 StVO nicht zu rechtfertigen.

## **4. Vorfahrtsverzicht muss unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden**

**OLG Hamm, Beschluss vom 24.07.2018 – 7 U 35/18; BeckRS 2018, 33853**

(BGB § 254; StVG § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 9, § 11, § 18 Abs. 1, § 17 Abs. 3; StVO § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 3; ZPO § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-4, § 529, § 531)

Amtliche Leitsätze:

1. Allein aus dem Umstand, dass der Berechtigte an der Kreuzung abgestoppt hat, lässt sich kein Vorfahrtsverzicht ableiten, zumindest wenn dies auf dem Umstand beruht, dass der Berechtigte seinerseits anderen Verkehrsteilnehmern Vorfahrt gewähren müsste.

2. Eine Mithaftung unter dem Gesichtspunkt „halbe Vorfahrt“ kommt nur in Betracht, wenn der Zusammenstoß durch eine zu hohe Geschwindigkeit des Vorfahrtsberechtigten mitverursacht worden ist.

## **5. Anwendung der Lückenfallrechtsprechung bei gut sichtbaren Grundstücksausfahrten**

**OLG Hamm, Beschluss vom 26.10.2018 - 7 U 56/18; BeckRS 2018, 32001**

(StVG § 7 Abs. 1; StVO § 3, § 7 Abs. 3 Nr. 1, § 10 S. 1; ZPO § 522 Abs. 2, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Jedenfalls soweit es sich um gut sichtbare Grundstücksausfahrten handelt, bei denen mit erhöhtem An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen ist, spricht viel dafür, die für die Sorgfaltsanforderungen bei der Vorbeifahrt an Fahrzeugkolonnen entwickelte - sog. Lückenfallrechtssprechung anzuwenden.

2. Die Vorbeifahrt an einer Fahrzeugkolonne im Bereich einer derartigen Ausfahrt mit mindestens 35 km/h ist erheblich zu schnell.

3. Bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge zwischen dem Geschwindigkeitsverstoß des an der Kolonne Vorbeifahrenden und dem Verstoß des durch die gelassene Lücke Einfahrenden, der sich entgegen § 10 StVO nicht hinreichend nach links vergewissert hat, ob sich von dort bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer näherten und sich zu dem auch nicht vorsichtig in die gegenüberliegende Fahrspur hineingetastet hat, wiegt der Verstoß gegen die Kardinalpflicht des § 10 StVO schwerer.

**6. Ausgehende Betriebsgefahr von LKW beim Beladen**

**OLG Köln, Urteil vom 6.12.2018 – 3 U 49/18; BeckRS 2018, 33093**

(StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2; BGB § 254)

Amtlicher Leitsatz:

Be- und Entladevorgänge eines LKW mittels einer Elektroameise und im Zuge dessen entstanden Schäden Dritter sind beim Betrieb des LKW entstanden und können zur Halter- bzw. Fahrerhaftung nach §§7, 18 StVG führen.

**7. Missachtung der Richtungsmarkierung**

**LG Saarbrücken, Urteil vom 2.11.2018 – 13 S 122/18; BeckRS 2018, 28193**

(StVO § 7 Abs. 5, § 41; StVG § 17 Abs. 1, Abs.2, Abs.3, § 18 Abs.1; AuslPflVG § 2 Abs. 1 b; BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 286, § 288 Abs. 1; VVG § 115; ZPO § 513 Abs. 1, § 529, § 543 Abs. 2; RVG § 13, § 14; EGZPO § 26 Nr. 8)

Amtlicher Leitsatz:

Den Verkehrsteilnehmer, der an einer zweispurigen Straßenkreuzung entgegen der Fahrbahnmarkierung geradeaus fährt statt abzubiegen, trifft eine Mitschuld (1/3) an einer Kollision mit einem Fahrzeug, das, im Ver-

trauen auf die Einhaltung des Abbiegegebots, hinter der Kreuzung von der Nachbarspur herüberwechselt.

**8. Haftung für durch Lkw-Entladekran verursachten Schaden**

**OLG Köln, Beschluss vom 21.2.2019 – 14 U 26/18; BeckRS 2019, 2198**

(StVG § 7 Abs. 1, 2 u. 3, § 18 Abs. 1, § 37; BGB § 823 Abs. 1; VVG § 115; StVO § 1 Abs. 1 u. 2, § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 3 S. 1, § 41)

(StVG § 7 Abs. 1, § 8 Nr. 1; ZPO § 522 Abs. 2 Satz 1)

Amtlicher Leitsatz:

Der Halter eines im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Lkw haftet für die Gefahren, die während eines Entladevorgangs von einem auf dem Lkw montierten Ladekran ausgehen.

**09. Keine Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers bei Unfall auf Betriebsfahrt**

**OLG Celle, Beschluss vom 25.9.2018 – 14 W 34/18; BeckRS 2018, 31659**

(SGB VII § 8 Abs. 1, Abs. 2, § 104, § 105; StVG § 7 Abs. 1; VVG § 115; ZPO § 114 Abs. 1)

1. Der Kfz-Haftpflichtversicherer kann dem Direktanspruch aus § 115 Abs. 1 VVG alle Einwendungen entgegenhalten, die dem unmittelbar haftenden (Mit-)Versicherten zustehen. Dies gilt auch für die Haftungsausschlussstatbestände des SGB VII.

2. Verunfallt ein Beschäftigter als Beifahrer seines Arbeitskollegen auf einer gemeinsam, auf Anordnung des Arbeitgebers, in dessen Pkw und im Firmeninteresse durchgeführten Fahrt zu einem Firmenkunden, ohne dass die Fahrt zu privaten Zwecken unterbrochen wurde oder durch andere Umstände das Gepräge einer Arbeits- oder Betriebsfahrt verloren hat, so liegt darin ein unter das Haftungsprivileg der §§ 104 f. SGB VII fallender Unfall und kein vom Haftungsprivileg ausgenommener Wegeunfall iSv § 8 Abs. 2 SGB VII.

**10. Schutz des Gegenverkehrs bei durchgezogener Linie**

**OLG München, Endurteil vom 15.3.2019 – 10 U 2655/18; BeckRS 2019, 3565**

(StVO § 5 Abs. 3, § 41 Abs. 1, Zeichen 295)

1. Das Vorfahrtsrecht erstreckt sich über die gesamte Fahrbahnbreite und entfällt auch nicht durch ein verkehrswidriges Überholen des Vorfahrtberechtigten.

2. Eine ununterbrochene Linie - Zeichen 295 - dient als Fahrstreifenbegrenzung, um also den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn zu begrenzen, und schützt damit in erster Linie den Gegenverkehr.

3. Bei einer ununterbrochenen Mittellinie kann auch ein (auf die Gegenfahrbahn) einbiegender Kraftfahrer darauf vertrauen, dass nicht unter Inanspruchnahme einer für den Gegenverkehr bestimmten Fahrspur überholt wird.

**Anm.:** Das OLG München gab der Klage unter Berücksichtigung einer Haftungsquote von 50 : 50 statt (Verkehrswidriges Überholen einer Kolonne).

## 11. Schadensverteilung bei Abbiegeunfall

**OLG Hamm, Urteil vom 16.11.2018 - 9 U 138/17; BeckRS 2018, 36221**

(StVG §§ 7, 17, 18; BGB § 249; VVG § 115 Abs. 1; StVO § 9 Abs. 5)

Biegt auf einer Landstraße ein Transporter mit einem Pferdeanhänger an der Spitze einer kleinen Fahrzeugkolonne unter Verstoß gegen seine Sorgfaltspflichten aus § 9 I 4 und V StVO nach links ab und kollidiert mit einem Pkw, der die Kolonne unter erheblicher Überschreitung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h um mindestens 150 % von hinten überholt, ist eine Haftung von 30:70 zu Lasten des Überholenden angemessen.

## 12. Schadensverteilung bei Abbiegeunfall

**LG Detmold, Urteil vom 27.07.2018 - 04 O 35/18; BeckRS 2018, 32678**

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3; StVO § 5 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 1, Abs. 5, § 41 Abs. 1; BGB § 288 Abs. 1, § 291 S. 1, § 1006 Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Kommt es zu einer Kollision zwischen einem links in ein Grundstück einbiegenden Pkw und einem aus dem rückwärtigen Verkehr überholenden Motorrad, fehlt es hinsichtlich eines gegen den Grundstückabbieger strei-

tenden Anscheinsbeweises aus § 9 I, V StVO dann an der erforderlichen Typizität, wenn der Motorradfahrer beim Lenken seines Fahrzeugs in den Gegenverkehr zwecks Überholens eine ununterbrochene Fahrstreifenbegrenzung missachtet hat.

2. Allerdings kann sich das erkennende Gericht auch jenseits eines Anscheinsbeweises die Überzeugung davon verschaffen, dass der Grundstücksabbieger nicht den in § 9 I, V StVO statuierten Sorgfaltsanforderungen Genüge getan hat. (Haftungsverteilung von 2/5 zu 3/5 zu Lasten des Einbiegenden)

## 13. Kein Vorrang des Kreuzungsräumers

**KG, Urteil vom 31.01.2019 - 22 U 211/16 (LG Berlin); BeckRS 2019, 810**

(BGB § 249, § 253 Abs. 2, § 254; StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2, § 9; StVO § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 3, Abs. 4 S. 1, § 11 Abs. 3, § 37 Abs. 1 S. 1)

1. Kommt es an einer Kreuzung zur Kollision eines Linksabbiegers mit einem entgegenkommenden Geradeausfahrenden oder Rechtsabbieger, so spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass der Linksabbieger die ihn gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 StVO treffende Sorgfaltspflicht verletzt hat. Dies gilt nicht an Kreuzungen mit gesonderter Lichtzeichenanlage für Linksabbieger (vgl. BGH BeckRS 2007, 5785 Rn. 9). (Alleinhaftung des Rechtsabbiegers aufgrund Rotlichtverstoßes)

2. Eine An- und Abmeldepauschale (hier: von 60 Euro) kann nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich nicht zugesprochen werden.

## 14. Baustellenbetreiber muss den Luftraum über der Straße bis zu einer Höhe von vier Metern freihalten

**OLG Naumburg, Urteil vom 02.11.2018 - 7 U 31/18 (LG Magdeburg); BeckRS 2018, 36854**

(BGB § 254, § 823; StVG § 7, § 9, § 17, § 18; StVZO § 32; StVO § 1, § 2, § 32)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Betreiber einer Baustelle hat im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht den Luftraum über der Straße bis zu einer Höhe von 4 m freizuhalten. Ein Fahrzeug, das die nach § 32 StVZO zulässigen Maße nicht überschreitet, muss die Gefahrenstelle ohne Berührung mit Baustelleneinrichtungen passieren können.

2. Verläuft ein Stromkabel für eine Ampelanlage unter dieser Höhe und stößt ein Lkw gegen dieses Kabel, tritt seine Haftung gemäß §§ 9 StVG, 254 BGB vollständig hinter das Verschulden des Baustellenbetreibers zurück.

**15. Alleinhaltung eines ein Grundstück verlassenden Fußgängers für Unfall mit Radfahrer**

**OLG Celle, Urteil vom 20.11.2018 – 14 U 102/18; BeckRS 2018, 37584**

(BGB § 249, § 253 Abs. 2, § 823 Abs. 1; StVO § 1, § 3 Abs. 1, § 25, § 41)

1. Das Zeichen 240 zu § 41 StVO (kombinierter Geh- und Radweg) gewährt dem Fußgänger als schwächerem Verkehrsteilnehmer gegenüber einem Radfahrer den Vorrang, wenn sich Fußgänger und Radfahrer gleichzeitig auf dem kombinierten Geh- und Radweg befinden (hier hingegen: Hinaustreten des Fußgängers aus einer sichtbehinderten Grundstückszuwegung auf den Geh- und Radweg).

2. Die Sorgfaltspflichten des § 25 Abs. 3 StVO sind auch auf einen Fußgänger anwendbar, der einen Radweg überschreitet.

3. 20 km/h (eines unfallbeteiligten Radrennfahrers) stellen keine außergewöhnlich hohe Geschwindigkeit dar, die man auf einem kombinierten Geh- und Radweg nicht erwarten darf und muss.

**16. Unfall nach Rotlichtverstoß eines querenden, Waveboard fahrenden Kindes**

**OLG Celle, Urteil vom 5. 6. 2018 – 14 U 5/18; r+s 2019, 165**

(StVG § 7 Abs. 1, § 9; BGB § 254, § 828 Abs. 3; StVO § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2a, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 37)

Bei der Kollision mit einer 11-jährigen Waveboard-Fahrerin, die eine Fußgängerampel bei „rot“ überfährt, tritt ohne nachweisbares Verschulden des PKW-Fahrers die Betriebsgefahr des KFZ vollständig zurück.

**17. Vollkaskoversicherung muss Schäden durch allein losfahrendes Automatikfahrzeug bezahlen**

**OLG Braunschweig, Urteil vom 11.02.2019 – 11 U 74/17**

Die Kfz-Vollkaskoversicherung muss auch dann für ein Schadenereignis eintreten, wenn der Sachverhalt im Einzelnen nicht aufgeklärt werden kann. Maßgeblich sei allein, dass die Schäden nach Art und Beschaffenheit nur auf einem Unfall beruhen könnten

**18. Mithaftung wegen Benutzung eines für diese Fahrtrichtung nicht freigegebenen Radwegs**

**OLG Hamm, Urteil vom 11.01.2019 - I-9 U 81/18 (LG Münster); BeckRS 2019, 2511**

(StVG § 7 Abs. 1, Abs. 9; StVO § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 S. 2; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BGB § 249, § 253, § 843)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Benutzung des für diese Fahrtrichtung nicht freigegebenen Radwegs auf der gegenüberliegenden linken Straßenseite, begründet ein anspruchsminderndes Mit- bzw. Eigenverschulden wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 StVO i.V.m § 2 Abs. 4 S. 2 StVO, welches sich der Geschädigte nach § 9StVG, § 254 Abs. 1 BGB entgegenhalten lassen muss.

2. Die vorzunehmende Haftungsverteilung gegenüber einem aus einem Grundstück auf die Straße einfahrenden Kraftfahrer rechtfertigt eine Haftung von 1/3 zu 2/3 zu Gunsten der Radfahrerin.

**19. Anforderungen an Erkennbarkeit eines geparkten Fahrzeugs**

**OLG Hamm, Urteil vom 15.01.2019 - 7 U 38/18 (LG Hagen); BeckRS 2019, 2779**

(StVO § 17 Abs. 4 S. 2; StVO § 23 Abs. 1; StVZO § 53 Abs. 4)

Amtliche Leitsätze:

1. Gem. § 17 Abs. 4 StVO muss der Fahrzeugführer die Erkennbarkeit des Fahrzeugs in einer Entfernung sicherstellen, die es einem anderen Verkehrsteilnehmer ermöglicht, bei verkehrsgemäßigem Verhalten den Zusammenstoß zu vermeiden. Vorkehrungen für eine Erkennbarkeit des Fahrzeugs auch bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und/oder bei einem Verstoß gegen das Gebot „Fahren auf Sicht“ muss der Fahrzeugführer nicht treffen.

2. Ist das Fehlen lichttechnischer Einrichtungen gemäß § 53 StVZO (Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler) für die eingeschränkte Erkennbarkeit des Fahrzeugs kausal geworden, ist in die Abwägung der Verursa-

chungsbeiträge ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1 S. 4 StVO einzustellen.

## **20. Unaufklärbarkeit der Unterschreitung des seitlichen Sicherheitsabstandes eines Fahrradfahrers an einem geparkten PKW führt bei Kollision mit einer sich öffnenden (Fahrer-)Tür entgegen § 14 Abs. 1 StVO zur Alleinhaftung des PKW-Fahrers.**

**OLG Celle, Urteil vom 06.11.2018 - 14 U 61/18 (LG Hannover); BeckRS 2018, 39527**

(StVG § 7 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 9; StVO § 1 Abs. 2; StVO § 2 Abs. 2; StVO § 14 Abs. 1; BGB § 254)

Amtliche Leitsätze:

1. Gegen den PKW Fahrer spricht der Beweis des ersten Anscheins, den Unfall verschuldet zu haben, wenn die Kollision eines Fahrradfahrers mit der geöffneten Fahrtür im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Öffnen der Fahrtür erfolgte (§ 14 Abs. 1 StVO).

2. Ein die Alleinhaftung des PKW-Fahrers ausschließendes Mitverschulden des Radfahrers kann in einem zu geringen seitlichen Abstand des Fahrradfahrers zum geparkten Kraftfahrzeug liegen.

3. Die Darlegungs- und Beweislast für eine ein Mitverschulden begründende Unterschreitung des Seitenabstandes eines Fahrradfahrers zu einem geparkten PKW obliegt dem PKW-Fahrer.

## **IV. Haftung der Höhe nach**

### **1. Umfang der Nutzungsausfallentschädigung**

**BGH, Urteil vom 6.12.2018 – VII ZR 285/17; BeckRS 2018, 34480**

(BGB §§ 249 ff., § 252)

Amtliche Leitsätze:

1. Lassen sich bei dem vorübergehenden Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugs die materiellen Auswirkungen des Ausfalls des Fahrzeugs quantifizieren, kann eine (abstrakte) Nutzungsausfallentschädigung nicht verlangt werden. Das gilt unabhängig davon, ob das ausgefallene Fahrzeug unmittelbar der Gewinnerzielung dient, weil der Ertrag allein mit Transportleistungen erzielt wird,

oder nur mittelbar, nämlich zur Unterstützung einer anderen gewerblichen Tätigkeit eingesetzt wird.

2. Der Betriebsbereitschaft eines ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugs, also seiner ständigen Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit, kommt kein eigenständiger Vermögenswert zu, weshalb der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit als solcher kein Schaden ist. Der Geschädigte kann für die Gebrauchsentbehrung - unabhängig vom Eintritt eines Erwerbsschadens oder darüber hinaus- keine (abstrakte oder an den Vorhaltekosten orientierte) Nutzungsausfallentschädigung verlangen.

3. Die Rechtsprechung, wonach die infolge eines zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignisses entfallende Möglichkeit des Geschädigten, private, eigenwirtschaftlich genutzte Sachen oder Güter plangemäß verwenden oder nutzen zu können, einen ersatzfähigen Vermögensschaden darstellen kann, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten entstanden oder Einnahmen entgangen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Juli 1986 GSZ 1/86, BGHZ 98, 212), ist auf die Nutzung von Sachen oder Gütern, die ausschließlich erwerbswirtschaftlich genutzt werden, nicht übertragbar.

## **2. Vorschäden am Kfz erschweren vor allem bei Schadensüberlagerungen die Geltendmachung von Ersatzansprüchen**

**OLG Köln, Beschluss vom 27.12.2018 - 16 U 118/18 (LG Bonn); BeckRS 2018, 34254**

(BGB § 249, § 823; StVG § 7, § 18)

Amtlicher Leitsatz:

Bei bestehenden Vorschäden seines Kraftfahrzeuges kann der Eigentümer die mit dem späteren Schadensereignis kompatiblen Schäden nur ersetzt verlangen, wenn gemäß § 287 ZPO mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass diese bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Dazu muss der Eigentümer grundsätzlich, vor allem aber im Fall von Schadensüberlagerungen, den Umfang des Vorschadens und gegebenenfalls dessen Reparatur belegen, da sich der Ersatzanspruch lediglich auf den Ersatz derjenigen Kosten erstreckt, die zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes erforderlich sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass selbst eine weitere Beschädigung bereits vorgeschädigter Fahrzeugteile jedenfalls nicht

stets zu einer schadensersatzrechtlich bedeutsamen Vertiefung des Vorschadens führt. Im Fall von direkt überlagerten oder eng benachbarten Vorschäden kann es daher auch bei kompatiblen Beschädigungen an der hinreichenden Wahrscheinlichkeit fehlen, dass sie auf dem Unfallereignis beruhen.

### **3. Schadensminderungspflicht eines Unfallgeschädigten**

**BGH, Urteil vom 12.2.2019 – VI ZR 141/18; BeckRS 2019, 2927**

(BGB § 249, § 254 Abs. 2 S. 1, 398, § 823; ZPO § 160 Abs. 3 Nr. 4, § 161 Abs. 1, § 287, § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; StVG § 7, § 17)

Amtlicher Leitsatz:

Ein Unfallgeschädigter kann aufgrund der ihn gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB treffenden Schadensminderungspflicht auch dann gehalten sein, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers außerhalb eines Unfallersatzgeschäfts nicht zur Verfügung stünde (Fortführung Senatsurteil vom 26. April 2016- VI ZR 563/15, NJW 2016, 2402 Rn. 9; Abgrenzung zu Senatsurteilen vom 28. April 2015- VI ZR 267/14, NJW 2015, 2110 Rn. 10; vom 22. Juni 2010- VI ZR 337/09, NJW 2010, 2725 Rn. 7 f.).

### **4. Unfallgeschädigter erhält keinen Ersatz für eigenen Zeitaufwand zur Schadensermittlung**

**OLG Brandenburg, Urteil vom 17.09.2018 - 12 U 244/16 (LG Potsdam); BeckRS 2018, 38083**

(BGB § 249)

Der Geschädigte kann grundsätzlich keinen Ersatz für den eigenen Zeitaufwand zur Schadensermittlung und zur außergerichtlichen Abwicklung des Schadens begehren.

### **5. Unfallverursacher muss Kosten eines fehlerhaften Privatgutachtens tragen**

**AG Frankfurt a. M., Urteil vom 24.10.2018 - 31 C 1884/16; BeckRS 2018, 37427**

(BGB § 249)

Auch fehlerhafte Gutachten unterliegen grundsätzlich der Schadenersatzpflicht, es sei denn das Gutachten ist deshalb unbrauchbar und der Geschädigte hätte die Unrichtigkeit auch ohne besondere Sachkunde erkennen und den Sachverständigen zur Nachbesserung anhalten können. Kosten einer gutachterlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung sind als im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung im Prozess entstandene Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren geltend zu machen und zu prüfen.

### **6. Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nach Verkehrsunfall durch Leasingnehmer**

**BGH, Urteil vom 29.1.2019 – VI ZR 481/17; BeckRS 2019, 2571**

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 823 Abs. 1, § 903)

Amtlicher Leitsatz:

Der Leasingnehmer, der die Pflicht zur Instandsetzung des Leasingfahrzeuges gegenüber dem Leasinggeber und Eigentümer für jeden Schadensfall übernommen und im konkreten Schadensfall nicht erfüllt hat, kann nicht ohne Zustimmung (§ 182 BGB) des Eigentümers gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB vom Schädiger statt der Herstellung die fiktiven Herstellungskosten verlangen.

### **7. Schmerzensgeld für psychische Schäden bei psychischer Labilität schon vor dem Unfall**

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.11.2018 - 1 U 67/17 (LG Duisburg); BeckRS 2018, 38629**

(StVG §§ 7, 11 Satz 2, 18; BGB §§ 253 Abs. 2, 254 Abs. 2;

ZPO §§ 287, 529)

1. Das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Schmerzensgelderkennnis auf der Grundlage der nach § 529 ZPO maßgeblichen Tatsachen in vollem Umfang daraufhin zu überprüfen, ob es überzeugt. Es darf sich nicht darauf beschränken, die Ermessensausübung der Vorinstanz auf Rechtsfehler zu überprüfen.

2. Der Schädiger haftet grundsätzlich auch dann für psychische Schäden des Geschädigten, wenn diese aus einer besonderen seelischen Labilität erwachsen und sich als seelische Fehlreaktion darstellen. Anderes kann gelten, wenn der Geschädigte den Unfall aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur lediglich zum Anlass nimmt, latente innere Konflikte zu kompensieren und sich in eine Neurose flüchtet, die keinen inneren Bezug zum Unfall mehr aufweist.

3. Nach § 254 Abs. 2 BGB anspruchsmindernd kann auch im Falle einer psychischen Verletzung wirken, dass der Geschädigte ernsthafte Therapieversuche unterlässt, wenn diese jedenfalls zu spürbaren Entlastungen geführt hätten.

4. Eine treuwidrig verzögerte Schadensregulierung kann zwar zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes führen. Das bloße Bestreiten der Verletzungsfolgen stellt aber kein treuwidriges Regulierungsverhalten dar.

## **8. Unzumutbarkeit der Verwertung seines Pkw durch Unfallgeschädigten**

**OLG München, Urteil vom 15.02.2019 - 10 U 1330/18 (LG München II); BeckRS 2019, 1952**

(BGB § 254; Codice Civile (Italien) Art. 1227 II)

Für die Frage, ob dem Geschädigten die Verwertung seines Pkw zumutbar ist, kommt es darauf an, ob er dadurch einen Beweismangel bei dem Versuch der Durchsetzung seiner Schadensersatzforderung gegen den Schädiger/Versicherer zu befürchten hat. Dies ist aus der ex ante Betrachtung eines vernünftigen, auch die berechtigten Belange des Schädigers/Versicherers und seine Schadensminderungspflicht beachtenden Ge-

schädigten zu entscheiden. In besonders gelagerten Fällen, etwa beim Verdacht einer Unfallmanipulation oder wenn der Unfallhergang als solcher streitig ist und eine beweissichere Dokumentation durch Fotos nicht möglich ist, kann dem Geschädigten die Verwertung mit der Gefahr damit verbundener Beweismängel unzumutbar sein.

## **9. 130 %-Grenze gilt auch bei 28 Jahre altem nicht mehr erwerblichem Fahrzeug**

**LG München I, Urteil vom 25.09.2018 - 20 O 15681/16; BeckRS 2018, 37772**

(BGB § 249)

Tatsächliche Reparaturkosten jenseits der 130%-Grenze sind unverhältnismäßig und daher nicht zu ersetzen. Dies gilt auch bei einem 28 Jahre alten, vom Geschädigten damals neu erworbenen Fahrzeug, für das am Markt kein vergleichbares Fahrzeug existiert.

## **10. Auswirkungen nur teilweise (in Eigenregie) reparierten Vorschadens auf erstattungsfähigen Wiederbeschaffungswert**

**OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.02.2019 - 4 U 56/18 (LG Saarbrücken); BeckRS 2019, 3159**

(BGB § 249; ZPO § 287, § 513, § 529, § 546; PflVG § 1; StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Welchen Einfluss ein teilreparierter, abgrenzbarer Vorschaden auf den Wiederbeschaffungswert eines bestimmten Fahrzeugs hat, lässt sich nicht abstrakt, sondern nur unter Berücksichtigung aller Umstände und in aller Regel nur mit Hilfe sachverständiger Beratung beantworten.

2. Im Einzelfall kann der nicht ausgeführte Teil der Vorschadensreparatur durch einen Abschlag vom Wiederbeschaffungswert in Höhe der (noch) erforderlichen Reparaturkosten einer freien Fachwerkstatt abgebildet werden, wenn Kraftfahrzeuge dieses Alters und dieser Laufleistung überwiegend nicht mehr in markengebundenen Vertragswerkstätten repariert werden.

3. Eine vom Geschädigten zu verantwortende Unbrauchbarkeit, die der Erstattungsfähigkeit der Kosten des von ihm eingeholten Privatgutachtens entgegensteht, liegt auch dann vor, wenn der Geschädigte ihm bekannte Vorschäden für irrelevant hält und deswegen nicht der erforderlichen gutachtlichen Beurteilung zugänglich macht.

## V. Aufsätze

### **Buller, NJW-Spezial 2019, 9:**

Erstattung von Umsatzsteuer bei der Totalschadenabrechnung

### **Langheid/Müller-Frank, NJW 2019, 341:**

Rechtsprechungsübersicht zum Versicherungsvertragsrecht im zweiten Halbjahr 2018

### **Freymann, zfs 2019, 4:**

Fiktive Schadensabrechnung – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

### **Köck, DAR 2019, 2:**

Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung? Ausblick und Anmerkungen zum Arbeitskreis IV des 57. Verkehrsgerichtstages 2019

### **Pardey, SVR 2019, 7:**

Haftungsverteilung eines geleasten oder sonst fremdfinanzierten Kfz

### **Bensalah/Hassel, NJW 2019, 403:**

Kritische Aspekte zur taggenauen Schmerzensgeldbemessung

### **Buller, NJW-Spezial 2019, 9:**

Erstattung von Umsatzsteuer bei der Totalschadenabrechnung

### **Quaisser, NJW-Spezial 2019, 73:**

Geltung der familienrechtlichen Sorgfaltspflichten im Verkehrsrecht

### **Luckey, NZV 2019, 9:**

Die Abfindung von Personenschäden – Risiken und Haftungsfallen

### **Freise, VersR 2019, 65:**

Rechtsfragen des automatisierten Fahrens

### **Heß/Burmann, NJW 2019, 492:**

Der Sachverständigenbeweis bei Haftpflichtprozessen

### **Heß, NJW-Spezial 2019, 137:**

Der Beweismaßstab als Weichenstellung für den Unfallhaftungsprozess

### **Buchholz, NJW-Spezial 2019, 201:**

Die Fahrzeugtotalentwertung in der Vollkaskoversicherung

### **Buck-Heeb/Dieckmann, NZV 2019, 113:**

Die Fahrerhaftung nach § 18 Abs. 1 StVG bei (teil-) automatisiertem Fahren